

Anschlussnutzungsvertrag Strom (Niederspannung)

Zwischen

PVU Energienetze GmbH
Feldstr. 27a
19348 Perleberg

(Netzbetreiber)

und

Herrn/Frau/Firma..... (Anschlussnutzer)

wird für die Verbrauchsstelle:

.....
.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Anschlussnutzer hat ab einen Vertrag über die Stromlieferung mit

.....
.....
..... (Lieferant)

geschlossen.

2. Die Belieferung des Anschlussnutzers ist durch einen Netzzugangsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferanten geregelt.

3. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den vom Lieferanten zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierten Strom am Netzanschlusspunkt zu übernehmen.

4. Die vom Anschlussnutzer übernommene Strommenge wird über folgende Messstelle erfasst:

.....

.....

[Messstellenbezeichnung, Eigentümer und Betreiber der Messanlage(n)].

5. Für diesen Vertrag gelten die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers“.
6. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des Tages, an dem entweder der Stromliefervertrag nach Ziffer 1. oder der Netzzugangsvertrag nach Ziffer 2. beendet wird. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15. der „Allgemeinen Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Anschlussnutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Stromübernahme am Netzanschlusspunkt beendet werden soll.
8. Wechselt der Anschlussnutzer den Lieferanten und schließt einen neuen Stromliefervertrag ab, wird dieser Anschlussnutzungsvertrag fortgesetzt, wenn dem Netzbetreiber der Lieferantenenwechsel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Anschlussnutzer oder dem neuen Lieferanten schriftlich angezeigt wird und ein Netzzugangsvertrag zur Belieferung des Anschlussnutzers zwischen Netzbetreiber und neuem Lieferanten bis zum beabsichtigten Lieferbeginn abgeschlossen wird. Anderenfalls endet dieser Vertrag mit der Beendigung des Vertrages nach Ziffer 1.
9. Entnimmt der Anschlussnutzer Strom am Netzanschlusspunkt, ohne von einem Lieferanten tatsächlich mit Strom beliefert zu werden, so wird die Stromlieferung auf Basis der Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG (Kunden bis 10.000 kWh/a) bzw. die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG durchgeführt.
10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
11. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
12. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer erhalten je eine Ausfertigung.

Perleberg, den

.....

.....

Netzbetreiber

.....

Anschlussnutzer

Anlage: - Allgemeine Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers